

Hinweise für stationäre Einrichtungen und gesetzliche Vertreter / Betreuer zum Ausfüllen der Einwilligungserklärung /Anamnesebogen für zu impfende Personen in Pflegeeinrichtungen

- Um die Impfung der Bewohnerinnen und Bewohner gut vorbereiten und sicher durchführen zu können, ist es für das mobile Impfteam und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wichtig, dass eine vorab gegebene Einwilligung zur Impfung vorliegt. Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass die Patientin bzw. der Patient oder der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung aufgeklärt worden ist. Mit dem Formular für die Einwilligungserklärung /Anamnesebogen wird daher auch ein ausführliches Aufklärungsmerkblatt zur Verfügung gestellt.
- Bei der Einwilligung in die Impfung durch einen gesetzlichen Vertreter bzw. eine gesetzliche Vertreterin ist der Wille der vertretenen Person zu berücksichtigen. Eine Impfpflicht besteht auch nach einer Einwilligung nicht.
- Einwilligungserklärung /Anamnesebogen für die Schutzimpfung gegen COVID-19 mit mRNA-Impfstoff sollen durch gesetzliche Vertreter / Betreuer ausgefüllt werden. Dieser Bogen ist standardisiert, so dass auch Fragen enthalten sind, die zum Teil für Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner vermutlich eher keine Relevanz haben dürften.
- Mit der Unterschrift unter die Einwilligungserklärung wird die Einwilligung in die Impfung der betreuten Person dokumentiert. Die Anamnese erfolgt davon unabhängig. In die Impfung kann auch eingewilligt werden, wenn einzelne Fragen nicht beantwortet werden können. In diesem Falle wird sich die Impfärztin/der Impfarzt zur Beantwortung der Fragen an das Pflegepersonal oder die zu impfende Person wenden.
- Zur Beantwortung der Fragen zu Vorerkrankungen, zu Medikamenten, zu Impfreaktionen, Allergien oder zu kürzlich erfolgten Impfungen müssen gesetzliche Vertreter / Betreuer gegebenenfalls (dies geht auch telefonisch) den Hausarzt bzw. den heimversorgenden Arzt hinzuziehen oder auch auf die Pflegeeinrichtung zugehen.
- Die Frage zu einer derzeitigen akuten Erkrankung (Nr. 1 des Anamnesebogens), die eine Impfung ausschließen könnte, kann zeitlich nur unmittelbar vor der eigentlichen Impfung beantwortet werden. Der aktuelle Gesundheitszustand ist von dem Impfarzt/der Impfärztin abzuklären. Das Pflegepersonal kann gegebenenfalls dazu den Impfarzt auf akut aufgetretene Symptome hinweisen; nach Möglichkeit kann auch der Heim- bzw. Hausarzt hierbei gegebenenfalls einbezogen werden.
- Das Formularteil zur Einwilligung beinhaltet u.a. den Hinweis, dass die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch mit dem Impfarzt/der Impfärztin besteht. Falls gesetzliche Vertreter / Betreuer selbst Fragen an den Impfarzt/die Impfärztin haben, können sie diese – vor Erteilung der Einwilligung - in einem Aufklärungsgespräch am Tag der Impfung stellen. In diesem Fall ist natürlich die Anwesenheit des Betreuers notwendig. Die Einrichtungen werden dies ermöglichen. Dabei ist zu beachten, dass die geplanten Impftermine im Heim nicht wiederholt angeboten werden können. Sofern die Impfärzte bereits vor dem eigentlichen Impftermin für Fragen zur Verfügung stehen, kann auch diese Möglichkeit genutzt werden. Die zu impfenden Bewohnerinnen und Bewohner sollten durch das Impfteam und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung jedoch auch eng begleitet werden, um mögliche Fragen beantworten zu können.